

TOP 63a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
COM(2016) 761 final

Drucksache: 733/16 und zu 733/16

Der Richtlinienvorschlag ist Bestandteil des Pakets "Saubere Energie für alle Europäer", das die Kommission Ende November 2016 vorgestellt hat. Es umfasst eine Vielzahl von Vorschlägen und soll einen Beitrag zur Schaffung der Energieunion leisten. Ziel der vorliegenden Maßnahme ist die Aktualisierung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sowie die Straffung und Vereinfachung der darin enthaltenen Bestimmungen.

So schlägt die Kommission vor, ein verbindliches Energieeffizienzziel auf EU-Ebene von 30 Prozent für das Jahr 2030 festzusetzen; das Energieeffizienzziel bis 2020 liegt bei 20 Prozent. Zwar sind für die einzelnen Mitgliedstaaten keine verbindlichen Ziele vorgesehen, jedoch sind im Rahmen integrierter nationaler Energie- und Klimapläne indikative nationale Energieeffizienzbeiträge für das Jahr 2030 anzugeben.

Eine weitere Änderung betrifft den Zeitraum der Energieeinsparverpflichtung, der über das Jahr 2020 hinaus bis 2030 verlängert werden soll. Gemäß dieser Verpflichtung sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Energieversorger und -verteiler ihre Energieeinsparungen jährlich um 1,5 Prozent des Energieabsatzes erhöhen. Dabei sollen die Mitgliedstaaten frei in ihrer Entscheidung sein, ob sie diese Zielmarke durch Energieeffizienzverpflichtungssysteme, alternative Maßnahmen oder eine Kombination beider Ansätze erreichen wollen.

Es wird ferner vorgeschlagen, bei der Berechnung der erforderlichen Einsparungen wie zuvor den jährlichen, über den Dreijahreszeitraum vor Beginn des Verpflichtungszeitraums gemittelten Energieabsatz an Endkunden zu verwenden. In diesem Zusammenhang und hinsichtlich einer Vereinfachung der Berechnungen soll Anhang V der Richtlinie geändert werden.

Darüber hinaus soll die bisher in der Energieeffizienzrichtlinie enthaltene Verpflichtung für Mitgliedstaaten, langfristige Strategien zur Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung des nationalen Gebäudebestands auszuarbeiten, in die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingebunden werden.

Weitere Elemente des Richtlinienvorschlags betreffen die Verbraucherinteressen. Hier sieht die Kommission eine Verbesserung der Bestimmungen über den Heiz- und Kühlenergieverbrauch, die Stärkung der Verbraucherrechte mit Blick auf die Wärmeverbrauchserfassung und -abrechnung sowie die Einführung einer verpflichtenden Installation fernablesbarer Zähler vor. Des Weiteren sollen soziale Aspekte der Energieeffizienz, wie zum Beispiel das Thema Energiearmut, stärker berücksichtigt werden.

Die geltende zeitliche Befristung der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte soll künftig durch einen Fünfjahreszeitraum ersetzt werden. Die Überprüfung der Richtlinie soll bis zum 28. Februar 2024 und danach im Abstand von fünf Jahren erfolgen. Die Kommission stützt den Richtlinienvorschlag auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 733/1/16** ersichtlich.